

BGer 7B_1229/2024 vom 6. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1229_2024

FR: TF 7B_1229/2024 du 6 janvier 2025

IT: TF 7B_1229/2024 del 6 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Mit Urteil vom 25. Januar 2024 sprach die Polizeirichterin des Broyebezirks C. _____ von den Vorwürfen der einfachen Verkehrsregelverletzung, der Nötigung und der Gefährdung des Lebens frei und verwies A. _____ und B. _____ betreffend ihre Zivilklage auf den Zivilweg. A. _____ wurde wegen Nichtmitführens des erforderlichen Ausweises und Übertretung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr mit demselben Urteil zu einer Busse von Fr. 200.-- verurteilt und von den Vorwürfen der einfachen Verkehrsregelverletzung, der Nötigung und der Gefährdung des Lebens freigesprochen.

Gegen dieses Urteil erhoben A. _____ und B. _____ Berufung. Mit Verfügung vom 27. August 2024 forderte das Kantonsgericht Freiburg A. _____ und B. _____ auf, für den auf die Zivilforderungen entfallenden Teil ihrer Berufung eine Sicherheit in der Höhe von Fr. 1'500.-- zu leisten. Das von A. _____ und B. _____ am 2. September 2024 gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Bestellung eines Rechtsbeistandes wies das Kantonsgericht mit Verfügung vom 22. Oktober 2024 ab und setzte A. _____ und B. _____ eine Frist von 20 Tagen seit Zustellung des Entscheids an, um solidarisch eine Sicherheit in der Höhe von Fr. 1'500.-- zu leisten, ansonsten auf den auf die Zivilforderungen entfallenden Teil der Berufung nicht eingetreten werde.

E. 1.2

Mit Eingabe vom 15. November 2024 erheben A. _____ und B. _____ Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Kantonsgerichts vom 22. Oktober 2024. Sie beantragen sinngemäss, ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sei gutzuheissen und sie seien von der Bezahlung einer Sicherheitsleistung zu befreien.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde an das Bundesgericht ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist nach Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt. Dieses Erfordernis setzt voraus, dass die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzt (BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen. Vielmehr hat sie auf die Begründung des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt (vgl. BGE 148 IV 205 E. 2.6 mit Hinweisen).

E. 3

Dieser Obliegenheit kommen die Beschwerdeführenden nicht nach. Die Vorinstanz weist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab, da die Mittellosigkeit angesichts fehlender Belege nicht als gegeben betrachtet werden könne und die Beschwerdeführenden auch nicht aufgezeigt hätten, inwiefern ihre Zivilklage nicht aussichtslos erscheine. Die Beschwerdeführenden unterlassen es, sich vor Bundesgericht mit den Voraussetzungen dieser Bestimmung und der vorinstanzlichen Begründung hinreichend substantiiert zu befassen (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG). Aus ihren Ausführungen ergibt sich mithin nicht, inwiefern die Verfügung der Vorinstanz rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Stattdessen legen die Beschwerdeführenden einzig ihre Sicht der Dinge dar, ohne jedoch Belege für ihre finanzielle bzw. persönliche Situation einzureichen. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unzureichend begründet bzw. unzulässig (Art. 108 Abs. 1 BGG), weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang werden die Beschwerdeführenden kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG). Ihrer finanziellen Lage ist mit herabgesetzten Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.